

Satzung

1. Name

1.1 Der Verein führt den Namen

RETLA

- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in München.

3. Zweck des Vereins, Verwirklichung des Satzungszwecks

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Altenhilfe durch andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Zweck insbesondere in der direkten oder mittelbaren Förderung mittelloser und unterstützungswürdiger alter Menschen besteht. Die Förderung kann auch Einrichtungen der Forschung und Lehre zugedacht werden, die sich mit dem Thema „Altenhilfe“ und seinen vielen Aspekten im weitesten Sinne beschäftigen. Der Verein kann auch eigene Projekte im Bereich der konkreten Förderung mittelloser und unterstützungswürdiger älterer Menschen verfolgen. Die Förderung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften des privaten Rechts ist nur zulässig, wenn diese ebenfalls steuerbegünstigt sind (§ 58 Nr.1 Satz 2 AO)
- 3.2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch die Durchführung von Benefizaktionen sowie die Einwerbung von Spenden zu Gunsten des Vereins oder unmittelbar zu Gunsten solcher Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Verein als förderungswürdig im Sinne von Ziff. 3.1. der Satzung des Vereins betrachtet, sowie durch den Einsatz finanzieller Mittel zu Gunsten von Projekten der Altenhilfe, etwa der Durchführung von Forschungsprojekten im Zusammenhang mit der Altenpflege sowie durch Unterstützung bestimmter Gruppen mittelloser und unterstützungswürdiger älterer Menschen.

4. Steuerbegünstigte Zwecke

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Eintritt der Mitglieder

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 5.3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 5.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
- 5.5. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5.6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).

6. Austritt der Mitglieder

- 6.1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 6.2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

7. Ausschluss der Mitglieder

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 7.2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 7.3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- 7.4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 7.5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 7.6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

8. Mitgliedsbeitrag

Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und/oder Aufnahmebeitrages und über dessen Höhe sowie Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 9.1. der Vorstand,
- 9.2. die Mitgliederversammlung und
- 9.3. das Kuratorium.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus höchstens fünf Vorstandsmitgliedern
- 10.2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Sie sind vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis verleihen.
- 10.3. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Vorstandsmitglieder selbst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

- 10.4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass und in welcher Höhe Vorstandsmitglieder vergütet werden.
- 10.5. Nur Vereinsmitglieder können auch Vorstandsmitglieder sein. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 10.6. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet, soweit nicht bestimmte Aufgaben durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung anderen oder externen Personen (insbesondere der Geschäftsführung) übertragen werden. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.7. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte bis zu zwei hauptamtlichen Geschäftsführern übertragen. Er ist befugt, entsprechende Dienstverträge mit den Geschäftsführern zu schließen und eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Die Geschäftsführer nehmen an den Vorstands- und Mitgliederversammlungen und den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil.

11. Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- 11.1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- 11.2. jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
- 11.3. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

12. Form der Berufung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen.
- 12.2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
- 12.3. Anträge zur Versammlung müssen beim Vorstand innerhalb von 1 Woche ab Absendung der Ladung schriftlich eingehen. Diese sind unverzüglich insgesamt an die Geladenen weiterzuleiten. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen.

13. Durchführung der Mitgliederversammlung

- 13.1. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

14. Beschlussfähigkeit, Leitung

- 14.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 14.2. Sie wird vom an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Steht kein Vorstand zur Verfügung oder kann sich der Vorstand nicht auf einen Versammlungsleiter einigen, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte durch Beschluss einen Versammlungsleiter, wobei Versammlungsleiter auch der Vertreter eines Mitglieds sein darf.
- 14.3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist erforderlich, dass zwei Drittel der Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- 14.4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- 14.5. Der Versammlungsleiter kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder von ihr ausschließen.

15. Beschlussfassung

- 15.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln.
- 15.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
- 15.3. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins.
- 15.4. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.

16. Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung

- 16.1. Der Vorstand ist berechtigt, eine Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung durch Stimmabgabe der Mitglieder in Textform herbeizuführen.
- 16.2. Die Punkte, über welche eine Beschlussfassung erfolgt, werden den Mitgliedern per E-Mail oder postalisch per einfachem Brief bekanntgegeben. Für die ordnungsgemäße Bekanntgabe genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefs. Mit der Bekanntgabe der Punkte, über welche die Beschlussfassung abgestimmt wird, wird auch der Zeitpunkt bekanntgegeben, bis welchem die Stimmabgaben der Mitglieder spätestens eingegangen sein müssen. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Beschlusspunkte und dem Zeitpunkt, zu welchem die Stimmen der Mitglieder eingegangen sein müssen, beträgt mindestens drei Wochen.
- 16.3. Die so gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder durch Bekanntgabe der Beschlusspunkte beteiligt wurden und die Beschlüsse mit der gemäß Gesetz oder Satzung erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurden.
- 16.4. Über das Ergebnis der Stimmauszählung wird eine Niederschrift angefertigt, welche von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Mitglieder

werden über das Abstimmungsergebnis in Textform unterrichtet.

17. Versammlungsprotokoll

- 17.1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
- 17.2. Die Niederschrift ist nur von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 17.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

18. Kuratorium

- 18.1. Das Kuratorium berät den Vorstand. Ihm obliegt ferner die Entgegennahme des Jahresabschlusses und ein Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung. Das Kuratorium beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Seine Tätigkeit kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Sie sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Mitglied im Kuratorium können keine Personen sein, die dem Vorstand angehören, mit Mitgliedern des Vorstands persönlich verbunden sind, für den Verein als Angestellte oder Honorarkräfte tätig sind, vom Verein mit Beratungen oder Prüfungen beauftragt wurden oder bei solchen Auftragnehmern beschäftigt sind, z.B. bei Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
- 18.2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und aus wichtigem Grunde abberufen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 18.3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Aufwendungs- und Auslagenersatz, über welchen der Vorstand entscheidet.
- 18.4. Das Kuratorium tritt regelmäßig mindestens einmal im Jahr sowie auf Wunsch des Vorstandes zusammen, davon mindestens einmal persönlich. An den zu protokollierenden Zusammenkünften nimmt wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich teil.

- 18.5. Der Verein stellt die Mitglieder des Kuratoriums im Innenverhältnis von allen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Haftungsansprüchen frei, so-weit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorgelegen hat.
- 18.6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Mitgliederversammlungen entsprechend für den Kuratorium.

19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

20. Auflösung des Vereins

- 20.1. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- 20.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

21. Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.